

1/SN-206/ME

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>69</u>	-GE/19 <u>84</u>
Datum: - 9. NOV. 1984	
Verteilt <u>1001-11-12</u> <u>frumen</u>	

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

J. Wasserbauer

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0222) 73 15 31	Datum
		21.239/84-II/1	Dr. Zehetner	Durchwahl 4472	7.11.1984

Betreff: Stellungnahme zur Änderung des
Vertragsbedienstetengesetzes 1948
(35. Vertragsbedienstetengesetz-
Novelle) und der Bundesforste-
Dienstordnung

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf die Note des Bundeskanzleramtes vom
22.10.d.J., GZl. 921 010/2-II/A/1/84, beehren sich die
Österr. Bundesforste, 25 Ausfertigungen der ho. Stellung-
nahme zur 35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle zu über-
mitteln.

Hochachtungsvoll
Generaldirektion der
Österr. Bundesforste



Dr. Franz Eggel
Generaldirektor-Stv

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

(0222) 73 15 31

Datum

21.239/84-II/1 Dr.Zehetner ^{Durchwahl} 4472 7.11.1984

Betreff: Stellungnahme zur Änderung des
Vertragsbedienstetengesetzes 1948
(35. Vertragsbedienstetengesetz-
Novelle) und der Bundesforste-
Dienstordnung

Sehr geehrte Herren!

Artikel I Ziffer 1 des Entwurfes der 35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sieht vor, daß sich die Bemessung der Jubiläumszuwendung teilbeschäftigter Vertragsbediensteter nach jenem Teil des Monatsentgeltes richtet, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis entspricht. Nach ho. Auffassung ist es erforderlich, eine derartige Bestimmung auch für die der Bundesforste-Dienstordnung unterliegenden teilbeschäftigten Bediensteten vorzusehen, was zweckmäßigerweise durch eine Novellierung des § 31 der Bundesforste-Dienstordnung erfolgen sollte.

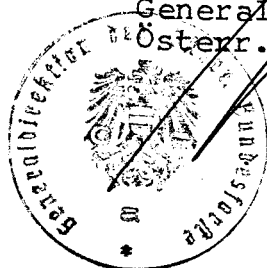
Ansonsten würde sich die Höhe der Jubiläumszuwendung, die den der Bundesforste-Dienstordnung unterliegenden teilbeschäftigten Bediensteten zusteht, gem. § 31 leg.cit. im Zusammenhang mit § 20 c Gehaltsgesetz in der Fassung der 42. Gehaltsgesetz-Novelle nach dem Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung im Monat des Dienstjubiläums entspricht, bemessen. Dies würde im Hinblick auf die im Ver-

b.w.

tragsbedienstetengesetz getroffene Regelung zu sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen führen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Hochachtungsvoll
Generaldirektion der
Österr. Bundesforste



Dr. Franz Eggl
Generaldirektor-Stv